

**Fakultätspromotionsordnung für den
Fachbereich Theologie der
Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU)
- FPromO Theol -
Vom 27. Juni 2024**

geändert durch Satzung vom
22. November 2024

Aufgrund von Art. 9 in Verbindung mit Art. 96 Abs. 3 Satz 1 und Art. 97 Abs. 1 Satz 6 des **Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes** vom 5. August 2022 (**BayHIG**) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die FAU folgende Fakultätspromotionsordnung:

Inhaltsverzeichnis

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Promotion.....	2
§ 3 Doktorgrade	2
§ 4 Promotionsorgane und Verfahrensgrundsätze	2
§ 5 Betreuerinnen/Betreuer, Gutachterinnen/Gutachter	3
§ 6 Nachteilsausgleich	3
II. Abschnitt: Zulassung zur Promotion	3
§ 7 Zulassungsvoraussetzungen, vorläufige Zulassung	3
§ 8 Promotionseignungsprüfung.....	4
§ 9 Zulassung zur Promotion, befristete Zulassung.....	4
III. Abschnitt: Das Promotionsverfahren	4
§ 10 Eröffnung des Promotionsverfahrens	4
§ 11 Anforderungen an die schriftliche Promotionsleistung	5
§ 12 Gutachten, Annahme und Ablehnung der Dissertation	5
§ 13 Mündliche Prüfung	5
§ 14 Einsatz von audiovisuellen Telekommunikationstechnologien; elektronische Fernprüfungen.....	7
§ 15 Wiederholung der mündlichen Prüfung.....	7
§ 16 Ergebnis des Promotionsverfahrens, Bekanntgabe	7
§ 17 Veröffentlichung der schriftlichen Prüfungsleistung und Ablieferung der Pflichtexemplare	7
§ 18 Täuschung/Plagiat	7
§ 19 Vollzug der Promotion	8
IV. Abschnitt: Ehrungen	8
§ 20 Ehrenpromotion.....	8
V. Abschnitt: Zusammenwirken mit Fachhochschulen und Kunsthochschulen	8
§ 21 Kooperative Promotionen/Verbundpromotion	8
VI. Abschnitt: Promotionen in Kooperation mit ausländischen Universitäten	8
§ 22 Allgemeines	8
§ 23 Prüfungsverfahren an der FAU.....	8
§ 24 Prüfungsverfahren an der Partnereinrichtung.....	8
§ 25 Gemeinsame Urkunde	8
VII. Abschnitt: Ungültigkeit und Entzug des Doktorgrades	8

§ 26 Ungültigkeit der Promotionsleistungen	8
§ 27 Entziehung des Doktorgrades	8
VIII. Abschnitt: Schlussbestimmungen.....	8
§ 28 Inkrafttreten und Übergangsregelungen	9
Anlage:.....	10

I.Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Fakultätspromotionsordnung ergänzt die Rahmenpromotionsordnung der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg für den Fachbereich Theologie der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie in der jeweils geltenden Fassung (**RPromO**) und ist daher gleichermaßen strukturiert. ²Soweit die Fakultätspromotionsordnung Regelungen trifft, sind diese an der entsprechenden Stelle eingefügt; im Übrigen gelten die Regelungen der **RPromO**.

§ 2 Promotion

Die Promotion dient dem Nachweis einer eigenständigen wissenschaftlichen Leistung im Fach Evangelische Theologie.

§ 3 Doktorgrade

¹Die Bezeichnung für den von dem Fachbereich Theologie verliehenen Doktorgrad lautet Doktorin bzw. Doktor der Theologie (Dr. theol.). ²Für den ehrenhalber verliehenen Doktorgrad lautet die Bezeichnung Doktorin bzw. Doktor der Theologie ehrenhalber (Dr. theol. h.c.).

§ 4 Promotionsorgane und Verfahrensgrundsätze

(1) Promotionsorgane sind der Promotionsausschuss und die Prüfungskommission.

(2) ¹Mitglieder des Promotionsausschusses sind

1. die Professorinnen und Professoren des Fachbereichs Theologie einschließlich der Zweitmitglieder gemäß Art. 37 Abs. 3 **BayHIG** und
2. die sonstigen hauptberuflich gemäß Art. 53 Abs. 4 **BayHIG** im Dienst der FAU stehenden hauptberuflichen und nebenberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (gemäß Art. 19 Abs. 1 **BayHIG**) der Evangelischen Theologie.

²Die hauptberuflich gemäß Art. 53 Abs. 4 **BayHIG** im Dienst der Universitäten Bamberg und Würzburg stehenden sowie in Art. 3 Abs. 1 und Art. 4 Abs. 1 des Vertrags zwischen dem Bayerischen Staate und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern rechts des Rheins genannten Professorinnen und Professoren für Evangelische Theologie, Evangelische Religionspädagogik und Didaktik des Evangelischen Religionsunterrichts der Universitäten Bamberg und Würzburg können an den Sitzungen des Promotionsausschusses stimmberechtigt mitwirken, sie sind zu den Sitzungen zu laden. ³An den Beratungen gemäß § 12 Abs. 4 bis 6 **RPromO** (Beratung zur Annahme oder Ablehnung Dissertation) dürfen die Gutachterinnen bzw. Gutachter beratend mitwirken.

(3) Den Vorsitz im Promotionsausschuss führt die Sprecherin bzw. der Sprecher des Fachbereichs Theologie; sie bzw. er wird durch die stellvertretende Sprecherin bzw. den stellvertretenden Sprecher vertreten.

(4) ¹Dem Promotionsausschuss obliegt die Durchführung des Promotionsverfahrens. ²Er kann der bzw. dem Vorsitzenden die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerruflich übertragen.

(5) ¹Der Promotionsausschuss setzt für jedes Promotionsverfahren eine Prüfungskommission ein, welche die mündliche Prüfung abnimmt. ²Diese Prüfungskommission besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses als Vorsitzende bzw. Vorsitzendem der Prüfungskommission oder einer von ihr bzw. ihm bestimmten Vertreterin bzw. einem von ihr bzw. ihm bestimmten Vertreter, sowie den Prüfenden der mündlichen Prüfung gemäß Abs. 6. ³Die Vertreterin bzw. der Vertreter kann auch eine Prüfende bzw. ein Prüfender der mündlichen Prüfung sein ⁴Die Zusammensetzung der Prüfungskommission teilt die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses der bzw. dem Promovierenden schriftlich mit.

(6) ¹Für die mündliche Prüfung werden drei Prüfende als Mitglieder der Prüfungskommission seitens des Promotionsausschusses bestellt. ²Die drei Prüfenden müssen dem Kreis der hauptberuflichen oder nebenberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß Art. 19 Abs. 1 **BayHIG**, die an der FAU hauptberuflich gemäß Art. 54 Abs. 3 **BayHIG** tätig sind, angehören.

§ 5 Betreuerinnen/Betreuer, Gutachterinnen/Gutachter

¹Die Betreuerin bzw. der Betreuer eines Promotionsvorhabens ist in der Regel zugleich Gutachterin bzw. Gutachter. ²Zu Betreuerinnen und Betreuern können auch sonstige hauptberufliche oder nebenberufliche Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß Art. 19 Abs. 1 **BayHIG** bestellt werden, die nicht hauptberuflich gemäß Art. 53 Abs. 4 **BayHIG** an der FAU tätig sind. ³Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleitern wird die Berechtigung zur Betreuung von Promotionsvorhaben gemäß § 5 Abs. 2 Satz 3 **RPromO** im Rahmen der jeweiligen Nachwuchsgruppe auf Antrag durch den Promotionsausschuss im Einzelfall verliehen.

§ 6 Nachteilsausgleich (vgl. **RPromO**)

II.Abschnitt: Zulassung zur Promotion

§ 7 Zulassungsvoraussetzungen, vorläufige Zulassung

(1) Um zur Promotion zugelassen zu werden, müssen die Antragstellerinnen und Antragsteller folgende Voraussetzungen erfüllen und Nachweise erbringen:

1. ein erfolgreich abgeschlossenes Studium der Evangelischen Theologie gemäß Abs. 2;
2. ausreichende Kenntnisse der lateinischen, griechischen und hebräischen Sprache gemäß Abs. 3;
3. die Zugehörigkeit zu einer evangelischen Kirche; der Promotionsausschuss kann in begründeten Ausnahmefällen auch Angehörige anderer christlicher Kirchen, insbesondere solcher, die über keine gleichwertigen Ausbildungsstätten in der Bundesrepublik Deutschland verfügen, zulassen.
4. Eine Betreuungsvereinbarung zwischen Betreuerin bzw. Betreuer und Promovierender bzw. Promovierendem gemäß der **Anlage**.

(2) ¹Als Nachweis eines erfolgreich abgeschlossenen Studiums der Evangelischen Theologie gemäß Abs. 1 Nr. 1 gelten:

1. Die Theologische Aufnahmeprüfung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, das Theologische Abschlussexamen des Fachbereichs Theologie und die Magisterprüfung für den Grad einer Magistra bzw. eines Magisters der Theologie des Fachbereichs Theologie oder eine diesen Prüfungen entsprechende Prüfung;
2. die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien mit dem Fach Evangelische Religionslehre nach der Lehramtsprüfungsordnung I (**LPO I**) oder eine dieser Prüfung entsprechende Prüfung;

²Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit einer entsprechenden Prüfung sowie über ggf. alternativ zu erfüllende Auflagen entscheidet der Promotionsausschuss.

(3) ¹Der Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse i. S. d. Abs. 1 Nr. 2 wird durch das Bestehen der lateinischen, griechischen und hebräischen Sprachprüfungen nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Nachweis von Kenntnissen der lateinischen Sprache an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) – **StPOLatein** – vom 3. März 2017, der Prüfungsordnung für den Nachweis von Ausreichenden Kenntnissen der griechischen Sprache für Studierende der Theologie an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) – **POGriechisch** – vom 13. März 2020 und der Prüfungsordnung für den Nachweis von Kenntnissen der hebräischen Sprache (Hebraicum) des Fachbereichs Theologie an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) – **POHebräisch** – vom 13. März 2020 in den jeweils geltenden Fassungen oder gleichwertiger Prüfungen erbracht. ²Auf begründeten und von der Betreuerin bzw. dem Betreuer der Dissertation befürworteten Antrag kann der Promotionsausschuss die Sprachanforderungen in einer Sprache ermäßigen. ³Auf Antrag der Betreuerin bzw. des Betreuers kann der Promotionsausschuss beschließen, dass Latein durch eine andere, für das jeweilige Promotionsprojekt relevante Quellsprache ersetzt wird. ⁴Können ausreichende Sprachkenntnisse nicht nachgewiesen werden, sind sie im Verlauf der Promotionsphase nachzuholen. ⁵Die Sprachkenntnisse müssen spätestens bei Eröffnung des Promotionsverfahrens nachgewiesen sein.

§ 8 Promotionseignungsprüfung

Am Fachbereich Theologie findet eine Promotionseignungsprüfung nicht statt.

§ 9 Zulassung zur Promotion, befristete Zulassung

(1) ¹Das Promotionsprojekt wird von der Betreuerin bzw. dem Betreuer im Promotionsausschuss vorgestellt. ²Der Promotionsausschuss entscheidet daraufhin über die Zulassung und eventuelle Auflagen nach § 7 Abs. 2 und 3.

(2) ¹Die Promovierenden werden nur befristet zur Promotion zugelassen. ²Die Dauer der Befristung beträgt sechs Jahre. ³Im Übrigen gilt die **RPromo**.

III. Abschnitt: Das Promotionsverfahren

§ 10 Eröffnung des Promotionsverfahrens

Mit dem Antrag auf Eröffnung des Verfahrens sind zusätzlich einzureichen:

1. die Angabe, ob die bzw. der Promovierende die mündliche Prüfung als Rigorosum oder Disputation wählt;

2. ggf. ein Vorschlag der bzw. des Promovierenden über fachlich geeignete Gutachterinnen bzw. Gutachter;
sowie im Falle des Rigorosums zusätzlich
3. die Angabe, in welchen Fächern nach § 13 Abs. 3 die bzw. der Promovierende mündlich geprüft werden möchte; wird ein fakultätsfremdes Fach als Nebenfach gewählt, so ist der Antrag gemäß § 13 Abs. 3 Satz 5 beizufügen;
4. eine Erklärung, ob Zuhörerinnen und Zuhörer beim Rigorosum ausgeschlossen werden sollen.

§ 11 Anforderungen an die schriftliche Promotionsleistung

(1) Die Dissertation soll den Umfang von 300 Seiten (Format DIN A4) nicht überschreiten.

(2) ¹In Ausnahmefällen können mehrere Einzelarbeiten als kumulative Dissertation eingereicht werden, wenn sie in einem engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang stehen und insgesamt den an eine Dissertation zu stellenden Anforderungen genügen. ²In diesem Fall muss ein Rahmentext von mindestens 45.000 Zeichen (ohne Leerzeichen) eingereicht werden, der den thematischen Zusammenhang der publizierten Schriften darlegt und die behandelte Problematik in einen größeren fachwissenschaftlichen Kontext einordnet. ³Mindestens zwei der Einzelarbeiten müssen in anerkannten Fachzeitschriften (Peer-Review-Verfahren, möglichst auf internationalem Niveau) bereits veröffentlicht oder zur Veröffentlichung angenommen sein.

§ 12 Gutachten, Annahme und Ablehnung der Dissertation

(1) ¹Die Gutachten müssen eine Note enthalten. ²Folgende Notenstufen sind zu verwenden:

summa cum laude	= ausgezeichnet (1)	= eine ganz hervorragende Leistung;
magna cum laude	= sehr gut (2)	= eine besonders anzuerkennende Leistung;
cum laude	= gut (3)	= eine den Durchschnitt überragende Leistung;
rite	= befriedigend (4)	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
insufficenter	= unzulänglich (5)	= eine an erheblichen Mängeln leidende, insgesamt nicht brauchbare Leistung.

³Zur differenzierten Bewertung der Dissertation können die Notenstufen um 0,3 erniedrigt beziehungsweise erhöht werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(2) Die Auslage nach § 12 Abs. 4 Satz 3 **RPromO** erfolgt für zwei Wochen.

(3) ¹Sind alle erforderlichen Gutachten eingegangen, so setzt der Promotionsausschuss die Note gemäß Abs. 1 fest. ²§ 4 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 13 Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung kann

- a) in Form eines Rigorosums (Abs. 2 bis 7) oder
- b) in Form einer Disputation (Abs. 8 bis 12) durchgeführt werden.

(2) ¹Das Rigorosum ist eine mündliche Prüfung in drei Fächern (ein Hauptfach und zwei Nebenfächer) und findet als Kollegialprüfung vor der Prüfungskommission in Anwesenheit aller ihrer Mitglieder statt. ²Es dauert im Hauptfach etwa 45 Minuten, in den beiden Nebenfächern je etwa 30 Minuten. ³Zeit und Ort des Rigorosums werden von der bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses festgesetzt und der bzw. dem Promovierenden spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin schriftlich mitgeteilt.

(3) ¹Mögliche Prüfungsfächer sind Altes Testament, Neues Testament, Systematische Theologie, Historische Theologie, Praktische Theologie und Religionswissenschaft/Interkulturelle Theologie. ²Das Fach, aus dem die Dissertation stammt, ist Hauptfach. ³Ist das Thema der Dissertation einer Fachdidaktik entnommen, so muss die zugehörige Fachwissenschaft als Nebenfach gewählt werden. ⁴Eines der Fächer des Rigorosums muss Neues Testament oder Systematische Theologie sein. ⁵Mit Zustimmung des Promotionsausschusses kann eines der Nebenfächer aus einer anderen Fakultät entnommen werden, wenn es in einer sinnvollen Verbindung mit den übrigen Prüfungsfächern steht und wenigstens durch eine Professorin bzw. einen Professor der jeweiligen Fakultät vertreten wird, die bzw. der zum Mitglied der Prüfungskommission gemäß § 4 Abs. 5 zu bestellen ist.

(4) ¹Für das Rigorosum können zwischen der bzw. dem Promovierenden und den Prüfenden Absprachen über zwei oder mehrere größere, abgegrenzte Stoffgebiete aus den jeweiligen Prüfungsfächern vor der Prüfung getroffen werden. ²In diesem Fall werden die Stoffgebiete vor Beginn der Prüfung in Anwesenheit der bzw. des Promovierenden genannt und im Protokoll verzeichnet. ³Die Prüfung erstreckt sich auf diese Gebiete, kann aber auch verwandte Bereiche mit einbeziehen.

(5) Das Rigorosum wird von der Prüfungskommission protokolliert.

(6) ¹Das Rigorosum ist laut § 13 Abs. 2 Satz 2 **RPromO** für Mitwirkungsberechtigte öffentlich. ²Zugelassene Promovierende des Fachbereichs können von der bzw. dem Vorsitzenden der Prüfungskommission als Zuhörende beim Rigorosum zugelassen werden, sofern kein Antrag nach § 1010 Nr. 4 vorliegt. ³Die Gutachterinnen und Gutachter können von der bzw. dem Vorsitzenden der Prüfungskommission als Zuhörende beim Rigorosum zugelassen werden.

(7) ¹Die Prüfungsleistung des Rigorosums wird von der Prüfungskommission in jedem Fach mit einer gemeinsam festgelegten Note gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 2 und 3 bewertet; die Gesamtnote der mündlichen Prüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten, das Hauptfach wird dabei doppelt gewichtet. ²Die Öffentlichkeit ist von der Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses auszuschließen.

(8) ¹Wird die mündliche Prüfung als Disputation abgelegt, findet sie als Kollegialprüfung vor der Prüfungskommission in Anwesenheit aller ihrer Mitglieder statt. ²Die Disputation ist universitätsöffentlich. ³Sie soll mindestens 90 und höchstens 120 Minuten dauern.

(9) ¹Zeit und Ort der Disputation werden von der bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses festgesetzt und der bzw. dem Promovierenden spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin schriftlich mitgeteilt. ²Zugleich fordert die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses die bzw. den Promovierenden auf, binnen einer Woche die Thesen einzureichen, die Gegenstand der Disputation sein sollen.

(10) ¹Gegenstand der Disputation sind mindestens drei Thesen, welche die bzw. der Promovierende vorher schriftlich einreicht (gegebenenfalls mit kurzen schriftlichen Erläuterungen). ²Die Thesen müssen sich auf das Promotionsfach beziehen und auch fachübergreifende Aspekte enthalten. ³Eine der Thesen muss sich auf die Dissertation beziehen; die anderen Thesen sollen davon klar inhaltlich unterschieden sein. ⁴Die Disputation besteht aus einem wissenschaftlichen Gespräch, das von den Thesen der bzw. des Promovierenden ausgeht und das fachübergreifende Aspekte einschließen soll.

(11) Die Disputation wird von der Prüfungskommission protokolliert.

(12) ¹Die Prüfungsleistung der Disputation wird von der Prüfungskommission mit einer gemeinsam festgelegten Note gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 2 und 3 bewertet. ²Die Öffentlichkeit ist von der Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses auszuschließen.

§ 14 Einsatz von audiovisuellen Telekommunikationstechnologien; elektronische Fernprüfungen (vgl. RPromO)

§ 15 Wiederholung der mündlichen Prüfung (vgl. RPromO)

§ 16 Ergebnis des Promotionsverfahrens, Bekanntgabe

¹Ist die mündliche Prüfung bestanden, so setzt die Prüfungskommission das Gesamtergebnis des Promotionsverfahrens fest. ²Dieses errechnet sich aus dem Durchschnitt der Note der Dissertation und der Note der mündlichen Prüfung. ³Dabei zählt die Note der Dissertation zweifach; die der mündlichen Prüfung einfach. ⁴Das Gesamtergebnis lautet beim Durchschnitt

bis 1,50 summa cum laude	= ausgezeichnet	= eine ganz hervorragende Leistung;
über 1,50 bis 2,50 magna cum laude	= sehr gut	= eine besonders anzuerkennende Leistung;
über 2,50 bis 3,50 cum laude	= gut	= eine den Durchschnitt überragende Leistung;
über 3,50 bis 4,00 rite	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt.

§ 17 Veröffentlichung der schriftlichen Prüfungsleistung und Ablieferung der Pflichtexemplare

Die Jahresfrist gemäß § 17 Abs. 5 Satz 2 RPromO zur Abgabe der Pflichtexemplare kann zusätzlich einmalig um weitere zwei Jahre verlängert werden.

§ 18 Täuschung/Plagiat (vgl. RPromO)

§ 19 Vollzug der Promotion

¹Die Promotionsurkunde wird in deutscher Sprache ausgefertigt. ²Seitens des Fachbereichs Theologie unterschreibt gemäß § 19 Abs. 2 Satz 2 **RPromO** die Sprecherin bzw. der Sprecher des Fachbereichs Theologie die Promotionsurkunde.

IV.Abschnitt: Ehrungen

§ 20 Ehrenpromotion

(1) Der ehrenhalber verliehene akademische Grad nach § 3 Satz 2 erfolgt in Anerkennung außergewöhnlicher wissenschaftlicher oder unmittelbar der theologischen Wissenschaft dienender Leistungen.

(2) Die Verleihung des Grades einer Doktorin bzw. eines Doktors der Theologie ehrenhalber wird vom Promotionsausschuss beschlossen.

(3) ¹Die Beratung des Vorschlags im Promotionsausschuss erfolgt in wenigstens zwei Sitzungen. ²Sie setzt einen begründeten Antrag von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des Promotionsausschusses voraus.

(4) Der Grad einer Doktorin bzw. eines Doktors der Theologie ehrenhalber wird nicht an Personen verliehen, die bereits von einer anderen deutschsprachigen Evangelisch-theologischen Fakultät zur Ehrendoktorin bzw. zum Ehrendoktor promoviert worden sind.

V.Abschnitt: Zusammenwirken mit Fachhochschulen und Kunsthochschulen

§ 21 Kooperative Promotionen/Verbundpromotion (vgl. **RPromO**)

VI.Abschnitt: Promotionen in Kooperation mit ausländischen Universitäten

§ 22 Allgemeines (vgl. **RPromO**)

§ 23 Prüfungsverfahren an der FAU (vgl. **RPromO**)

§ 24 Prüfungsverfahren an der Partnereinrichtung (vgl. **RPromO**)

§ 25 Gemeinsame Urkunde (vgl. **RPromO**)

VII.Abschnitt: Ungültigkeit und Entzug des Doktorgrades

§ 26 Ungültigkeit der Promotionsleistungen (vgl. **RPromO**)

§ 27 Entziehung des Doktorgrades (vgl. **RPromO**)

VIII.Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 28 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

(1) ¹Diese Promotionsordnung tritt am 1. Juli 2024 in Kraft. ²Sie findet Anwendung auf alle Promotionsvorhaben, für die nach ihrem Inkrafttreten ein Antrag auf Zulassung gemäß § 9 gestellt wird.

(2) ¹Promovierende, deren Verfahren zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Promotionsordnung bereits zugelassen, aber noch nicht eröffnet wurde, beenden das Promotionsverfahren nach der bisher geltenden Fassung der FPromO Theol vom 21. Januar 2013, wenn sie bis spätestens 30. November 2024 gegenüber dem zuständigen Promotionsbüro schriftlich erklären, dass sie ihr Promotionsverfahren nach der Rahmenpromotionsordnung der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) – RPromO – vom 21. Januar 2013 in der Fassung vom 1. Dezember 2021 beenden wollen. ²Anderenfalls beenden sie ihr Promotionsverfahren nach dieser Fakultätspromotionsordnung.

(3) Die erste Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 1. Juli 2024 in Kraft.

Anlage:

Betreuungsvereinbarung

Für das Promotionsvorhaben (Dr. theol.) am Fachbereich Theologie der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) vereinbaren nachfolgende Personen ein Betreuungsverhältnis:

Promovierende/r:	
Betreuer/in:	
Promotionsfach:	
Form der Dissertation	<input type="checkbox"/> Monographie <input type="checkbox"/> kumulative Dissertation
Arbeitstitel der Dissertation:	
Für die Arbeit an der Dissertation wird ein Arbeitsplatz zur Verfügung gestellt:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Die Promotion ist eingebunden in folgendes strukturiertes Promotionsprogramm:	

Die Grundlage für das Betreuungsverhältnis ist ein gemeinsam erarbeiteter strukturierter Zeit- und Arbeitsplan, der regelmäßig überprüft und ggf. angepasst wird.

Dieser Zeit- und Arbeitsplan enthält auch den Turnus, in dem Promovierende über den Fortgang ihres Projektes berichten, und in dem sie inhaltliche Teilergebnisse vorlegen.

Der Betreuerin bzw. der Betreuer verpflichtet sich zur kontinuierlichen fachlichen Beratung; im Zeit- und Arbeitsplan wird ein Turnus für Beratungsgespräche festgelegt.

Die Betreuerin bzw. der Betreuer verpflichtet sich zur Unterstützung der wissenschaftlichen Selbständigkeit. Sie bzw. er berät im Blick auf Karriereförderung/Mentoring und achtet auf die Qualitätssicherung (regelmäßige Fortschrittskontrollen etc.).

Die Gültigkeit der Betreuungsvereinbarung ist unabhängig von der Finanzierung der Promotion.

Beide Seiten verpflichten sich auf die Einhaltung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis der DFG und auf die Beachtung der Satzung der FAU zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten in der jeweils gültigen Fassung (**GWP-Satzung**) sowie der Richtlinie zur Prävention und zum Umgang mit Fällen von Diskriminierung, Belästigung und sexueller Belästigung an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU).

Promovierende/r	
Datum:	Unterschrift
Betreuer/in	
Datum:	Unterschrift